

Roland Rosenow

## **Die Durchsetzung der Ansprüche aus dem SGB II und dem SGB XII**

Betreuungsmanagement 1/2006, S.26-30

Für die konkrete Lebenssituation eines Menschen, der auf Hilfen nach dem SGB II, dem SGB XII oder anderen Teilen des Sozialgesetzbuches angewiesen ist, kommt es nicht nur darauf an, welche Rechte in diesen Gesetzbüchern normiert sind, sondern auch entscheidend darauf, dass diese Rechte realisiert werden.

12 Monate nach Einführung des SGB II und des SGB XII ist festzustellen, dass die Diskrepanz zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit, die im Sozialhilferecht schon immer zu beklagen war, zugenommen hat und teilweise offenbar eine neue Qualität erreicht:

Dem Autor liegen Schreiben eines Job-Centers vor, in denen mitgeteilt wird, einmalige Beihilfen für Klassenfahrten könnten auf Grund der nach § 27 Nr. 3 SGB II erlassenen Rechtsverordnung „nur in pauschaler Höhe von 204 €“ übernommen werden. Tatsächlich ist eine Verordnung nach § 27 Nr. 3 SGB II jedoch gar nicht erlassen worden. Selbst wenn die Verordnung bestünde, könnte sie sich nicht auf einmalige Hilfen für Klassenfahrten erstrecken, da die Verordnungsermächtigung eine Pauschalierung dieser Hilfen gerade nicht zulässt.

Insgesamt stellt der Autor, der als Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei im vergangenen Jahr eine große Zahl von sozialrechtlichen Verfahren bearbeitet hat, ein eher distanzierendes Verhältnis der Sozialverwaltung zur geltenden Rechtslage fest.

Ganz offensichtlich ist es keine Selbstverständlichkeit, dass die Rechtsprechung der Sozialgerichte umgesetzt wird. Vielmehr beharren Sozialleistungs-

träger auf ihren Rechtsauffassungen auch dann, wenn die Sozialgerichte diese in einzelnen Verfahren verworfen haben. Entscheidungen werden in vielen Fällen nur dann umgesetzt, wenn der Betroffene jeweils selbst den Rechtsweg beschreitet.<sup>1</sup>

Der dramatischen Diskrepanz zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit im Sozialrecht, insbesondere im Recht der Grundsicherungsleistungen<sup>2</sup> kann nur begegnet werden, indem die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel konsequent ausgeschöpft werden. Trotz der großen Zahl Arbeit suchender junger Juristen ist nach wie vor nur eine sehr kleine Zahl von Rechtsanwälten bereit, sich mit diesem Thema zu beschäftigen. Dies mag zum Einen der Tatsache geschuldet sein, dass Sozialrecht in der Juristenausbildung nicht oder so gut wie nicht vorkommt. Zum Zweiten steht insbesondere das Sozialhilferecht – zu Unrecht – im Ruf, wirtschaftlich unattraktiv zu sein.

Der folgende Beitrag zeigt praxisorientiert, mit welchen Mitteln Sozialleistungsträger dazu zu bewegen sind, die sich aus dem SGB II und aus dem SGB XII ergebenden Ansprüche kurzfristig zu befriedigen.

### **Das Märchen vom „rechtsmittelfähigen Bescheid“**

In vielen Fällen scheitert die kurzfristige Durchsetzung von Ansprüchen schon daran, dass der Betroffene oder sein Vertreter keinen „rechtsmittelfähigen Bescheid“ in Händen zu haben glaubt und daher die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen, gar nicht sieht. Der Begriff des „rechtsmittelfähigen Bescheides“ ist aus unerfindlichen Gründen weit verbreitet. Gleichwohl ist er nicht nur irreführend, sondern von Grund auf falsch: Um etwa einen Widerspruch einzulegen, bedarf es keines Bescheides, sondern eines Verwaltungsaktes. Ob eine behördliche Maßnahme als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, liegt nicht im Entscheidungsbereich der Behörde, sondern ergibt sich aus der Legaldefinition<sup>3</sup> in § 31 SGB X: Ein Verwaltungsakt ist „jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes trifft

---

<sup>1</sup> In einem Artikel in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 7.1.2006 werden die Dezernatsleiter von Stadt und Landkreis zitiert: Während bislang auf Sozialhilfe angewiesene Bewohner von Altenheimen aus allen Heimen, die einen Rahmenvertrag mit dem Sozialhilfeträger haben, frei wählen konnten, werden sie nun auf die günstigsten jeweils freien Plätze verwiesen. Die Sprecher der Behörden räumen ein, dass sie davon ausgehen, dass die Betroffenen ihren Anspruch auf freie Wahl des Heimplatzes vor Gericht durchsetzen könnten. Vermutlich zu Recht gehen sie jedoch davon aus, dass nur die wenigsten alten Menschen diesen Weg gehen werden.

<sup>2</sup> SGB II, SGB XII 3. und 4. Kapitel.

<sup>3</sup> „Legaldefinition“ wird die Definition eines Begriffes genannt, die der Gesetzgeber selbst im Gesetzestext gibt.

und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist“. Die Form des Verwaltungsaktes hat keine Auswirkungen auf seine Anfechtbarkeit. Er kann durch einen Schriftsatz (sogenannter Bescheid), mündlich oder durch Realakt (typischerweise durch die Auszahlung von Leistungen) erfolgen.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat<sup>4</sup>, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt ist. Ansonsten beträgt die Frist ein Jahr.<sup>5</sup> Wenn also ein Hilfebedürftiger beim zuständigen Job-Center vorspricht und dort um Hilfe nachsucht und die mündliche Auskunft erhält, er könne „hier kein Geld bekommen“, dann liegt ein Verwaltungsakt vor, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann.

Es kann vorkommen, dass eine Behörde einen Schriftsatz mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versieht, der gar nicht als Verwaltungsakt zu werten ist. In diesen Fällen handelt es sich um einen Scheinverwaltungsakt, der auf dem Wege des Widerspruchs und der Regelklage angefochten werden kann, wenn der Adressat des vermeintlichen Verwaltungsaktes durch diesen beschwert, also in irgendeiner Weise in seinen Rechten verletzt wird.

Die größten Schwierigkeiten entstehen in der Praxis jedoch oft dort, wo kein Verwaltungsakt – also weder ein förmlicher mit Rechtsbehelfsbelehrung noch ein sonstiger – erlassen worden ist. Eine typische Fallkonstellation sieht folgendermaßen aus:

Der Betroffene befindet sich nach einer akuten psychotischen Episode in stationärer Behandlung in einer psychiatrischen Klinik. Die Ärzte drängen auf Entlassung. Der Betreuer kennt den Betroffenen und weiß, dass dringend eine Eingliederungshilfemaßnahme erforderlich ist, um der erneuten Dekompensation der psychischen Erkrankung nach der Entlassung vorzubeugen. Er hat den diesbezüglichen Bedarf dem Sozialhilfeträger mitgeteilt. Dieser rührt sich jedoch nicht.

Für diese Fälle hält das Sozialgerichtsgesetz (SGG) den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bereit, der wie die Untätigkeitsklage auch dann zulässig ist, wenn eine behördliche Entscheidung noch gar nicht ergangen ist. Da in SGB II- wie in SGB XII-Sachen in aller Regel eine Notlage droht, wenn der jeweilige Bedarf nicht *kurzfristig* gedeckt wird, kommt der

---

<sup>4</sup> § 84 SGG; die Frist beginnt mit dem Eingang des Bescheides beim Adressaten bzw. bei dessen Vertreter. Der Verwaltungsakt gilt aufgrund gesetzlicher Vermutung am dritten Tag nach der Aufgabe zu Post als zugegangen. Das gilt nicht, wenn er tatsächlich später zugegangen ist. (§ 37 II SGB X)

<sup>5</sup> § 84 iVm § 66 SGG.

einstweiligen Anordnung in diesem Rechtsbereich eine besondere Bedeutung zu. Sie steht auch hier an erster Stelle:

### **Das Eilverfahren nach § 86 b II SGG**

Der Leistungsträger im Sozialrecht ist Herr des Verfahrens. Er ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen sachgerecht.<sup>6</sup> Das bezieht sich selbstredend auch auf die Bearbeitungszeit. Ein akuter Bedarf ist akut zu decken. Wenn der Sozialleistungsträger dies nicht tut, kann der Betroffene den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragen.<sup>7</sup> Das Sozialgericht kann eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn das Rechtsverhältnis streitig ist und „wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint“.<sup>8</sup>

Die Darstellung der drohenden wesentlichen Nachteile bereitet in der Regel keine großen Probleme. Insbesondere wenn es um Grundsicherungsleistungen geht, die den Lebensunterhalt decken sollen, springt die Notlage zu meist ins Auge.

Die Streitigkeit des Rechtsverhältnisses muss hergestellt werden: Das geschieht in der Regel durch Fristsetzung. Natürlich setzt die Zulässigkeit eines Eilantrages voraus, dass der streitgegenständliche Anspruch zunächst regulär geltend gemacht wird. Im Fall eines Antragserfordernisses muss der Antrag gestellt sein. Im Fällen, in denen der Behörde der Bedarf lediglich bekannt sein muss, muss die Notlage und damit der Bedarf der Behörde mitgeteilt sein.

Der Betroffene, ggf. vertreten durch seinen Betreuer, kann dem zuständigen Leistungsträger dann eine Frist für die Bewilligung der Leistung setzen. Spätestens nach dem fruchtlosen Verstreichen dieser Frist liegt ein Streitiges Rechtsverhältnis vor und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist bei Vorliegen der übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen möglich.

Die Frist ergibt sich aus der Sache: Sie sollte so lang sein als möglich und so kurz wie nötig. Im Fall eines Hilfebedürftigen, der unmittelbar vom Hunger

---

<sup>6</sup> § 20 SGB X.

<sup>7</sup> § 86 b SGG wurde erst mit Beginn des Jahres 2002 eingefügt. Die Vorschrift ist iW gefasst wie § 123 VwGO, der bis dem 31.12.2004 wg. der früheren Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Sozialhilfe einschlägig war. In SGB VIII-Sachen sind weiterhin die Verwaltungsgerichte zuständig. Eingliederungshilfe etwa nach § 35 a SGB VIII müsste daher vor dem VG erstritten werden.

<sup>8</sup> § 86 b II Satz 2 SGG (sogenannte Regelungsanordnung im Unterschied zur Sicherungsanordnung, die im Sozialrecht keine Rolle spielt).

bedroht ist, kann eine Frist von 24 Stunden durchaus angemessen erscheinen. Im Fall eines Bedarfes, der nach der in sechs Wochen bevorstehenden Entlassung aus einer psychiatrischen Klinik auftreten wird, mag eine Frist von drei bis vier Wochen angemessen erscheinen, um dem danach möglicherweise erforderlichen Eilverfahren noch etwas Zeit zu geben.

Nach Ablauf der Frist kann der Betroffene bzw. sein Betreuer ohne weiteren Verzug beim zuständigen Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragen. Der Antrag soll den Antragsteller<sup>9</sup> eindeutig bezeichnen. Wenn dieser durch einen Betreuer vertreten wird, sollte auch das im Kopf des Schriftsatzes genannt werden. Der Antragsgegner, also die Behörde, ist genau zu bezeichnen. Der Antrag soll deutlich machen, worauf er sich richtet, und begründet werden.

Auf Grund des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes<sup>10</sup> darf der Antragsteller sich darauf verlassen, dass das Sozialgericht sachdienliche Hinweise erteilt, wenn der Antrag unvollständig oder nicht klar genug formuliert ist. Eilverfahren in sozialrechtlichen Angelegenheiten enden in der überwiegenden Zahl durch Anerkenntnis durch den Antragsgegner. Das bedeutet, dass die Behörde häufig den streitgegenständlichen Anspruch akzeptiert und die entsprechenden Leistungen bewilligt. Wenn ein Widerspruchsverfahren anhängt, geht mit der Entscheidung der Behörde meist eine Abhilfeentscheidung im Widerspruchsverfahren einher, wodurch auch dieses endet.

Im Falle eines Anerkenntnisses sollte dieses durch den Antragsteller zunächst angenommen werden. Manche Sozialgerichte legen regelmäßig die Rücknahme des Antrages auf Grund von Erledigung nahe. Dies kann aber zur Folge haben, dass der Kostenerstattungsanspruch des Antragstellers nicht mehr realisierbar ist.

Daneben ist auch die sogenannte Erledigungserklärung üblich. Diese findet allerdings keine Ansprechung im Sozialgerichtsgesetz. Wenn das Gericht eine Erledigungserklärung gleichwohl ausdrücklich wünscht, kann diese bedenkenlos abgegeben werden. Kostenansprüche gehen dadurch nicht verloren.

---

<sup>9</sup> Antragsteller ist immer der Betreute, nicht der Betreuer.

<sup>10</sup> auch Amtsermittlungsgrundsatz oder Inquisitionsmaxime genannt, § 103 SGG; gilt auch im Verfahren vor dem VG, § 86 VwGO und bekanntlich auch im Betreuungsverfahren, § 12 FGG.

Wenn der Gegner nicht anerkennt, endet das Verfahren in der Regel durch Beschluss.<sup>11</sup> Gegen den Beschluss im Eilverfahren ist die Beschwerde zum Landessozialgericht zulässig.<sup>12</sup> Anwaltszwang herrscht auch vorm Landessozialgericht nicht.<sup>13</sup>

### **Zwischenbemerkung: Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes**

Während der Betreuer bis zum 30.06.2005 in sozialrechtlichen Angelegenheiten Rechtsmittel ohne weitere selbst einlegen konnte, ist diese Möglichkeit nun durch die Bestellungsgebühr, die an die Stelle der aufwandsbezogenen Vergütung getreten ist, deutlich eingeschränkt worden. Mehr denn je empfiehlt sich daher die Beauftragung eines Rechtsanwaltes.

Wenn ein Anwalt beauftragt wird, sollte im gerichtlichen Verfahren im Regelfall Prozesskostenhilfe beantragt werden. Ansonsten ist das nicht erforderlich, da weder im Verwaltungsverfahren, noch im Gerichtsverfahren Gebühren anfallen.<sup>14</sup>

Die Anwaltschaft hat die Möglichkeiten, die in der seit 01.01.2005 geltenden Zuständigkeit der Sozialgerichte für Sozialhilfeangelegenheiten liegen, offensichtlich bislang kaum wahrgenommen. Bis zum 31.12.2004 waren die anwaltlichen Gebühren in Sozialhilfeangelegenheiten abhängig vom Streitwert. Durch die Verlagerung in die Zuständigkeit der Sozialgerichte fallen nunmehr so genannte Betragsrahmengebühren an. Diese Gebühr orientiert sich nur am Aufwand des Verfahrens. Sie ist Streitwert-unabhängig. In der Regel ist die Mittelgebühr fällig. Bei mehreren Auftraggebern ist die Verfahrensgebühr für jeden weiteren Auftraggeber um 30 % bis max. zum dreifachen der zu Grunde zu legenden Gebühr zu erhöhen.<sup>15</sup> Die Mittelgebühr im Widerspruchsverfahren beträgt 240 €. Die Mittelgebühr für ein anschließendes gerichtliches Verfahren beträgt 170 €. Im Regelfall fällt darüber hinaus eine

---

<sup>11</sup> § 142 SGG, Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Gerichtsbescheid entscheiden ( § 105 SGG).

<sup>12</sup> § 172 SGG.

<sup>13</sup> Anders im verwaltungsrechtlichen Eilverfahren: Vorm Oberverwaltungsgericht herrscht Anwaltszwang. Die Beschwerde kann also nicht, auch nicht nur zur Fristwahrung, vom Betroffenen oder dem Betreuer – es sei denn dieser ist als Rechtsanwalt zugelassen – eingelegt werden.

<sup>14</sup> § 183 SGG, § 188 VwGO; Die Kostenfreiheit gilt nicht für alle dem SGB zugeordneten Rechtsgebiete, sondern nur für alle Sachen, die vor dem Sozialgericht verhandelt werden und für die in § 188 VwGO genannten. In Wohngeldsachen oder fallen daher Gebühren an.

<sup>15</sup> Nr. 1008 VV zum RVG.

Terminsgebühr an, die 200 € beträgt. Daneben fällt immer eine Kommunikationspauschale in Höhe von 20 € an.

Ein Widerspruchsverfahren und ein anschließendes Klageverfahren verursacht damit in der Regel Gebühren von insgesamt rd. 600 €. Wenn ein Eilverfahren hinzukommt, beträgt der Umsatz des Anwaltes rd. 1000 €. Verfahren in SGB II- und SGB XII- Sachen lassen sich für einen solchen Betrag durchaus wirtschaftlich führen. Es ist daher zu empfehlen, auf regionaler Ebene die Kooperation mit Anwälten zu suchen. Wenn etwa ein Arbeitskreis von freiberuflichen Betreuern einzelne Anwälte gezielt anspricht, um sie zum Aufbau eines sozialrechtlichen Tätigkeitschwerpunktes zu bitten, sollte sich eine für beide Seiten fruchtbare Zusammenarbeit entwickeln lassen.

### **Der Widerspruch**

Wenn die Behörde einen Verwaltungsakt – in welcher Art auch immer – erlässt, mit dem der Adressat nicht einverstanden ist, dann sollte er Widerspruch<sup>16</sup> einlegen. Im Widerspruchsverfahren gilt wie im vorangegangenen Verwaltungsverfahren das Amtsermittlungsprinzip. Die Behörde muss also auch im Widerspruchsverfahren die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung aktiv überprüfen. Es kommt nicht darauf an, ob der Widerspruch ausdrücklich als „Widerspruch“ gekennzeichnet ist, oder ob andere Begriffe wie Rechtsbehelf, Einspruch, Beschwerde, Rechtsmittel usw. verwendet werden. Allerdings sollte ein möglichst klarer Antrag gestellt und eine Begründung formuliert werden.

Wenn sich der Widerspruch gegen die Ablehnung einer Leistung richtet, lautet die typische Formulierung regelmäßig:

*Gegen den Verwaltungsakt vom ... lege ich*

### **Widerspruch**

*ein. Ich beantrage, die im Folgenden genannten Leistungen zu bewilligen: ...*

---

<sup>16</sup> § 83 SGG, § 69 VwGO

Richtet sich der Widerspruch lediglich gegen einen Aspekt – etwa die Festsetzung eines Eigenanteils bei der Bewilligung von Eingliederungshilfe – des angefochtenen Bescheides, kann der Widerspruchsantrag etwa lauten:

*Ich beantrage, Eingliederungshilfe ohne die Festsetzung eines Eigenanteils zu bewilligen.*

Der Gesetzgeber hat der Behörde eine Frist von drei Monaten für die abschließende Bearbeitung von Widerspruchsverfahren eingeräumt.<sup>17</sup> Wenn die Behörde allerdings Gründe dafür geltend machen kann, dass die Bearbeitung des Widerspruches innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, kann sich die Frist entsprechend verlängern. Dies gilt natürlich insbesondere dann, wenn die Gründe darin liegen, dass der Widerspruchsführer im Widerspruchsverfahren nicht im erforderlichen Maß mitwirkt. Nach Ablauf der Frist ist die Untätigkeitsklage zulässig. Die Untätigkeitsklage richtete sich in Sozialhilfesachen bis zum 31.12.2004 nicht auf das bloße Tätig werden der Behörde, sondern direkt auf die Bewilligung der Leistung.<sup>18</sup> Obwohl die gesetzliche Formulierung im SGG sich von derjenigen in der VwGO kaum unterscheidet, gilt im sozialgerichtlichen Verfahren anderes: Hier richtet sich die Untätigkeitsklage auf die bloße Bescheidung. Wenn nach erfolgreicher Untätigkeitsklage ein abschlägiger Widerspruchsbescheid ergeht, muss gegen diesen im normalen Regelverfahren geklagt werden.

Da der Anspruch auf Bescheidung in aller Regel eindeutig ist, ergibt sich aus dieser Besonderheit des sozialgerichtlichen Verfahrens, dass die Gebühren in der Untätigkeitsklage in fast allen Fällen der Behörde zur Last fallen. Es ist daher zweckmäßig, bereits im Widerspruch eine Dreimonatsfrist für die abschließende Entscheidung zu setzen. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist kann dann ohne weiteres Mahnschreiben Untätigkeitsklage erhoben werden.

Wenn der Widerspruch das Ziel verfolgt, eine Leistung zu realisieren, die akut erforderlich ist, kann neben der Dreimonatsfrist eine weitere und kürzere Frist gesetzt werden, nach deren Verstreichen ein Eilantrag - wie oben dargestellt - gestellt werden kann.

---

<sup>17</sup> § 88, Abs. 2 SGG.

<sup>18</sup> § 75 VwGO.



## **Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches**

Der Widerspruch im sozialrechtlichen Verfahren hat in der Regel aufschiebende Wirkung.<sup>19</sup> Dies gilt jedoch nicht in allen Fällen. Die Behörde kann die sofortige Vollziehbarkeit einer Verwaltungsentscheidung anordnen.<sup>20</sup> In SGB II-Sachen wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruches durch sondergesetzliche Vorschrift aufgehoben.<sup>21</sup> Wenn der Widerspruch aufschiebende Wirkung nicht entfaltet oder wenn – was durchaus auch vorkommt – die aufschiebende Wirkung zwar vom Gesetzgeber vorgegeben ist, die Behörde den Bescheid jedoch dessen ungeachtet sofort vollzieht, kann der Betroffene die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches beantragen.<sup>22</sup> Dieser Antrag ist gegenüber dem o. g. Eilantrag vorrangig. Mit anderen Worten: Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nur zulässig, wenn das Ziel des Antrages nicht dadurch erreicht werden kann, dass die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches beantragt wird. Die Abgrenzung kann in Einzelfällen Probleme verursachen. In diesen Fällen kann man sich dadurch behelfen, dass man vorrangig den Erlass einer einstweiligen Anordnung und hilfsweise die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches beantragt.

Das letztgenannte Verfahren ist ebenfalls ein Eilverfahren, also ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Auf Grund der im SGB II normierten Sanktionsvorschriften kommt ihm neuerdings größere Bedeutung zu. Ein solcher Antrag ist typischerweise immer dann zu stellen, wenn eine nicht gerechtfertigte Sanktion, also eine Kürzung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II für drei Monate, verhängt wird. Gerade in Fällen psychisch Kranker kommt das immer wieder vor. Dem Autor sind Fälle bekannt, in denen offenkundig Arbeitsunfähige, die jedoch auf Grund von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger des Arbeitslosengeldes II vorläufig Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, aufgefordert wurden, monatlich zehn Bewerbungen nachzuweisen. Wenn in einem solchen Fall der Nachweis unterbleibt und die Behörde eine Sanktion nach § 31 SGB II verhängt, wäre gegen diesen Sanktionsbescheid sofort Widerspruch einzulegen. Der Behörde können dann zwei Fristen gesetzt werden:

---

<sup>19</sup> § 86 a I SGG, Ausnahmen: § 86 a II SGG und sondergesetzliche Vorschriften.

<sup>20</sup> § 86 a II SGG.

<sup>21</sup> § 39 SGB II; Das LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass Widersprüche gegen Bescheide über Rückforderungen und Aufrechnung von Forderungen gleichwohl aufschiebende Wirkung entfalten (Beschluss vom 15.12.2005, L 8 AS 278/05). § 39 SGB II ist hier also nicht anwendbar.

<sup>22</sup> § 86 b, Abs. 1 SGG.

Eine Frist von etwa einer Woche, nach deren Ablauf beim Sozialgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches zu beantragen wäre und von einer drei Monaten, nach deren Ablauf Untätigkeitsklage erhoben werden kann.

In Bezug auf den Abschluss des Verfahrens nach § 86 b I SGG und auf Rechtsmittel gilt dasselbe wie für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

### **Die Klage**

Die typische Klage in sozialrechtlichen Angelegenheiten ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Denn in der überwiegenden Zahl der Fälle richtet sich die Klage nicht nur darauf, einen ablehnenden oder teilweise ablehnenden Verwaltungsakt aufzuheben, sondern auch darauf, die Behörde zu verpflichten, einen bewilligenden Verwaltungsakt zu erlassen. Die Logik dieser Trennung erschließt sich nicht unbedingt auf den ersten Blick. Sie ist typisch für das deutsche Rechtssystem, das auch im Zivilrecht eine ausgeprägte Neigung zur Zergliederung von Rechtsgeschäften in einzelne Aspekte zeigt.

Wenn ein Inhaber von Ansprüchen aus dem SGB durch eine abschlägige Verwaltungsentscheidung in seinen Rechten verletzt ist, dann hat seine Klage sich zum einen darauf zu richten, die streitige Entscheidung ganz oder teilweise aufzuheben. Darüber hinaus muss sie sich darauf richten, den Leistungsträger zu der begehrten Leistung zu verpflichten.

In allen sozialrechtlichen Verfahren, die vorm Sozialgericht zu verhandeln sind, ist das Widerspruchsverfahren (sogenanntes Vorverfahren) nach wie vor obligatorisch. Die Klage ist also erst nach Abschluss eines Widerspruchsverfahrens und Erlass eines Widerspruchsbescheides zulässig.

Der typische Klageantrag lautet daher wie folgt:

*Ich beantrage, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom ... in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... zu verpflichten, dem Kläger Leistungen ... zu bewilligen.*

Die Klage sollte ausführlicher als ein Widerspruch begründet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gericht – anders als die Verwaltung – mit

dem Fall noch nicht befasst war. Es empfiehlt sich daher, zu Beginn der Begründung die Situation des Klägers darzustellen, soweit das für den streitgegenständlichen Anspruch von Bedeutung ist. Hat das Verfahren etwa eine Eingliederungshilfemaßnahme zum Gegenstand, sollte der Kläger die psychische Erkrankung einschließlich der Symptome in der Klageschrift beschreiben. Ist der Kläger durch einen Betreuer und durch einen Rechtsanwalt vertreten, ist es typischerweise die Aufgabe des Betreuers, dem Anwalt diese Beschreibung zu liefern.

Weiter hat die Begründung sich natürlich mit der Begründung des angefochtenen Widerspruchsbescheides auseinander zu setzen. An dieser Stelle sollte die Behörde die Rechtslage geprüft und beurteilt haben. Eine Klage ist natürlich nur sinnvoll, wenn die Begründung im Widerspruchsbescheid nicht tragfähig erscheint. Das müsste dann in der Begründung der Klageschrift detailliert dargelegt werden.

Wenn die Behörde allerdings einen Widerspruchsbescheid mit einer nur sehr knappen, vielleicht gar zweizeiligen, Begründung versehen hat, kann die Begründung der Klage unter Umständen knapper ausfallen. Handelt es sich um einen Anspruch, der sich aus dem Gesetz unmittelbar und eindeutig ergibt, bedarf es keiner längeren Ausführungen. Handelt es sich dagegen um einen Anspruch, der sich aus dem Gesetz nicht ganz so unmittelbar ergibt, müsste die Anspruchsgrundlage in den gesetzlichen Vorschriften belegt und erläutert werden.

Gegen die Entscheidung des Sozialgerichtes ist die Berufung zum Landessozialgericht zulässig. Auch eine mögliche Berufung kann durch den Betreuer erfolgen. So wie die Klageschrift sich mit der Begründung des Widerspruchs auseinander zu setzen hat, hat die Berufung sich mit der Begründung des angefochtenen Urteils des Sozialgerichtes zu befassen.

### **Der Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X**

Die Vorschrift des § 44 SGB X ist noch immer relativ wenig bekannt: Ein Verwaltungsakt ist auch dann, wenn er unanfechtbar geworden ist<sup>23</sup>, aufzuheben; wenn Leistungen rechtswidrig vorenthalten oder dem Adressaten Lasten – wie ein Rückforderungsanspruch – aufgebürdet wurden. Allerdings haben die Verwaltungsgerichte den Grundsatz entwickelt, dass diese Vorschrift in der Sozialhilfe keine Anwendung findet. Durch die Wechsel der

---

<sup>23</sup> Also nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Zuständigkeit für Sozialhilfe in die Sozialgerichtsbarkeit ist momentan offen, wie in Zukunft in SGB XII-Sachen verfahren werden wird.

Unbestritten ist bislang, dass § 44 SGB X in SGB II-Angelegenheiten anzuwenden ist. Wenn die zuständige Behörde es etwa übersieht, den Mehrbedarf für Alleinerziehende zu bewilligen, die Hilfeempfängerin das aber erst ein halbes Jahr nach Erhalt des Bewilligungsbescheides bemerkt, dann kann sie den Fehlbetrag nachfordern. Zunächst muss sie die Überprüfung des Bewilligungsbescheides beantragen. Wird diesem Antrag stattgegeben, erlässt die Behörde einen neuen Bewilligungsbescheid. Gegen diesen könnte dann Widerspruch eingelegt werden, wenn dazu Anlass besteht.

Wenn die Behörde der Ursprungsbescheid allerdings für rechtmäßig hält, wird sie in der Regel den Überprüfungsantrag ablehnen. Diese Ablehnung ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann. In diesem Widerspruchsverfahren können dann Ansprüche, über die mit dem Ursprungsbescheid schon einmal entschieden worden war, wie oben dargestellt weiter verfolgt werden. Wird der Widerspruch gegen den abschlägigen Bescheid zum Überprüfungsantrag zurückgewiesen, kann geklagt werden usw.

§ 44 SGB X gilt nicht nur für Leistungen der wirtschaftlichen Grundsicherung, sondern für den gesamten Leistungsbereich des SGB – wie gesagt mit Einschränkungen in Bezug auf die Sozialhilfe.

**Literatur:**

Eyermann, Erich u.a., Verwaltungsgerichtsordnung Kommentar, 11. Aufl. München 2000.

Krodel, Thomas, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 1. Aufl. Baden-Baden 2005.

Meyer-Ladewig, Jens u.a., Sozialgerichtsgesetz Kommentar, 8. Aufl. München 2005.

Niesel, Klaus, Der Sozialgerichtsprozess – Einführung mit Schriftsatzmustern, 4. Aufl. München 2005.

Wulffen, Mattias von u.a., SGB X Kommentar, 5. Aufl. München 2005.